

## Merkblatt für Trägerzuschüsse nach der Jugendferienwerksrichtlinie

Das Land Schleswig-Holstein gewährt auf der Grundlage des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und nach § 19 des Schleswig-Holsteinischen Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) Zuwendungen für Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, an denen Kinder und Jugendliche (Jugendferienwerkskinder) im Alter von 6 bis 17 Jahren (ausschlaggebend ist hierbei das Alter bei Antritt der Maßnahme) aus finanziell bedürftigen Familien teilnehmen.

### Allgemeines:

Träger von Freizeiten können zur Durchführung ihrer Fahrten **auf Antrag** Zuschüsse des Jugendferienwerks beantragen.

Die Anträge bzw. die Verwendungsnachweise sind im Original einzureichen.

Die **Ferienaufenthalte** für Jugendferienwerkskinder sollen **mindestens 7 Tage, höchstens 21 Tage** dauern.

Je nach Größe der Gruppe kann folgende Anzahl von Betreuer\*innen in die Förderung einbezogen werden:

1 bis 8 Jugendferienwerkskinder =	1 Betreuungskraft
9 bis 16 Jugendferienwerkskinder =	2 Betreuungskräfte
17 bis 24 Jugendferienwerkskinder =	3 Betreuungskräfte

Die Prüfung der im ersten Absatz genannten Bedürftigkeit der Familien obliegt dem Träger (siehe Verwendungsnachweis, Teilnehmerliste).

### Teilnehmer\*innenbeiträge (Eigenanteil):

Die Kostenbeteiligung sollte 9,70 € pro Tag und Teilnehmer\*in nicht übersteigen.

Bei besonderen Ferien-/Freizeitmaßnahmen (z. B. Auslandsfahrten) kann ein höherer Betrag (höchstens 12,00 €) festgelegt werden.

Der Veranstalter hat eine Kranken-, Unfall- u. Haftpflichtversicherung für die JFW-Teilnehmer\*innen und Betreuer\*innen abzuschließen.

**Zuschüsse:**

Zurzeit werden **bis zu 12,00 €** pro Tag und Teilnehmer\*in gezahlt.

Mit dem Landeszuschuss muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt sein. Das bedeutet, dass die Gesamtkosten aller JFW-Teilnehmer\*innen durch den Eigenanteil (gesamt), den Zuschuss des Jugendferienwerkes (Landeszuwendung) und die zusätzlich beantragten Zuschüsse gedeckt werden müssen. Zur Deckung der Gesamtkosten können die folgenden Zuschüsse mit herangezogen werden:

- Zuschuss Stadt/Gemeinde
- Zuschuss Kreis (Fahrtenzuschuss)
- Zuschuss Veranstalter/Andere

**Die Landeszuwendung darf höchstens 1/3 der Gesamtausgaben aller JFW-Teilnehmer\*innen betragen.**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

**Fristen:**

**Anträge** können bis zum **31.10. eines Jahres** beim Fachdienst Jugend und Soziale Dienste des Kreises Pinneberg eingereicht werden, spätestens jedoch **vier Wochen vor Antritt der Ferienmaßnahme**. Die Verwendungsnachweise müssen im Original **binnen 4 Wochen nach Beendigung der Ferienmaßnahme** vorliegen.

Quelle: Richtlinie zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinie)

**Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**

Kreis Pinneberg  
Fachdienst Jugend/Soziale Dienste  
Team Prävention und Jugendarbeit  
Frau Sarah Jörs  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Tel.: 04121 – 4502-3618  
Fax: 04121 – 4502-93618  
E-Mail: s.joers@kreis-pinneberg.de